



AUFTRITTSVEREINBARUNG

abgeschlossen wie folgt zwischen

the early bird

Verein verbale (ZVR 662286396)

Innstrasse 55, 6020 Innsbruck, Österreich

im Folgenden Veranstalter genannt, und der

Formation:

vertreten durch

Name:

Postanschrift:

PLZ / Ort, Staat:

Telefon:

Email:

im Folgenden Künstler/in genannt, betreffend eines öffentlichen Auftritts innerhalb des Zeitfensters von frühestens 21:00 Uhr bis spätestens 23:00 Uhr an folgendem

Datum:

Der Auftritt wird seitens des Veranstalters beworben unter dem folgenden

Titel:

Der/die Künstler/in benennt die Besetzung der Formation wie folgt:

Vorname, Nachname

Instrumente

| Vorname, Nachname | Instrumente |
|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |



1. Präambel

Der/die Künstler/in hat sich über das Online Booking Tool auf der Internetseite des Veranstalters den von ihm/ihr gewünschten Termin für einen öffentlichen Auftritt in den Räumlichkeiten der vom Veranstalter unter dem Namen „the early bird“ betriebenen Lokalität in der Innstrasse 55, 6020 Innsbruck, Österreich, reserviert.

Durch Unterzeichnen der vorliegenden Auftrittsvereinbarung und deren Rücksendung an den Veranstalter innerhalb der Reservierungsfrist wird der reservierte Termin für beide Seiten verbindlich.

Die Rücksendung kann auf elektronischem Wege erfolgen, sofern dabei die erste (veranstaltungsbezogene Angaben) und letzte (Unterschrift) Seite dieser Vereinbarung in Form eines Scans oder hochauflösenden Fotos übermittelt werden.

2. Gegenstand dieser Vereinbarung

Der/die Künstler/in verpflichtet sich zu einem öffentlichen Auftritt in den vorweg genannten Räumlichkeiten des Veranstalters. Nähere Angaben zu diesem Auftritt, insbesondere Datum und Titel der Veranstaltung, sind dem Formular auf der ersten Seite dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Der/die Künstler/in erhält keine Weisungen hinsichtlich der Gestaltung seines/ihrer Vortrags, wobei allerdings der Gesamtcharakter des Vortrags mit der Eigenart der Lokalität in Einklang stehen soll und der Vortrag seitens des/der Künstler/in nach bestem Können sorgfältig auszuführen ist.

Der/die Künstler/in ist berechtigt, sich nach vorheriger Rücksprache mit dem Veranstalter durch geeignete Dritte vertreten zu lassen. Die Entsendung und Honorierung von Stellvertretern erfolgt auf Rechnung und Gefahr des/der Künstler/in.

Diese Vereinbarung ist auch für in der Formation des/der Künstlers/Künstlerin Mitwirkende sowie mögliche Stellvertreter bindend. Der/die Künstler/in sowie Mitwirkende und/oder Stellvertreter unterstehen der Hausordnung. Anweisungen des Veranstalters oder dessen Vertretung sind widerspruchsfrei zu leisten.

3. Technische Rahmenbedingungen

Der Aufbau der Bühne kann am Tag des Auftritts ab frühestens 19:00 Uhr erfolgen, der Abbau hat unmittelbar nach dem Auftritt zu erfolgen und spätestens um 24:00 Uhr am Tage des Auftritts beendet zu sein.

Auf- und Abbau haben so zu erfolgen, dass dadurch der Geschäftsbetrieb des Veranstalters nicht gestört wird. Insbesondere sind Gastraum und Fluchtwege frei von jeglichem Equipment zu halten.

Über vor Ort vorhandenes Equipment und Leihgebühren des Veranstalters gibt der Technical Rider Auskunft, welcher über die Internetseite des Veranstalters heruntergeladen werden kann. Grundsätzlich hat jedoch der/die Künstler/in benötigte Instrumente, Verstärker, Noten etc. auf eigene Kosten beizubringen.

Die hauseigene Beschallungsanlage inklusive Mischpult darf nur nach Einweisung durch den Veranstalter oder dessen Vertretung bedient werden.

Der Auftritt hat in der Zeit von frühestens 21:00 bis spätestens 23:00 in idealerweise zwei Sets absolviert zu werden. Der Veranstalter ist vorab über die Dauer des Auftritts und den geplanten Ablauf zu informieren.



4. Bewerbung der Veranstaltung

Der Veranstalter verpflichtet sich, den Auftritt des/der Künstler/in nach bestem Vermögen zu bewerben. Der/die Künstler/in erteilt hierzu dem Veranstalter das Recht, die zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Bilddateien, PR-Texte und audiovisuellen Medien gemäß der Corporate Identity des Veranstalters zu bearbeiten und bei Bedarf zu kürzen beziehungsweise ausschnittsweise zu zitieren.

Der/die Künstler/in verpflichtet sich seinerseits, seinen/ihren Auftritt im eigenen Interesse nach bestem Vermögen zu bewerben und insbesondere die vom Auftraggeber auf seiner Internetseite und/oder in sozialen Netzwerken erstellten Ankündigungen zu verbreiten.

5. Honorierung

Grundsätzlich ist der Eintritt zu Veranstaltungen des Veranstalters frei und für die Erbringung der Leistung kein fixes Honorar vereinbart. Es werden jedoch im anwesenden Publikum seitens des Veranstalters Spenden zugunsten des/der Künstlers/in gesammelt.

Die Auszahlung der gesammelten Spenden erfolgt unmittelbar nach dem Auftritt an den/die Künstler/in zu dessen/deren freien Verfügung. Der/die Künstler/in verpflichtet sich, den Veranstalter hinsichtlich allfälliger Forderungen der in der Formation Mitwirkenden schad- und klaglos zu halten.

Der Veranstalter stellt dem/der Künstler/in und gegebenenfalls den in der Formation Mitwirkenden ausreichend Getränke kostenfrei zur Verfügung. Für darüber hinausgehende Verpflegung ist der/die Künstler/in eigenverantwortlich.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass der Veranstalter keinerlei Beitrag zu Übernachtungskosten und Reisespesen leisten kann.

Festgehalten wird, dass von den Spenden weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Der/die Künstler/in und die in der Formation Mitwirkenden haben diese selbst zu versteuern.

6. Agenturprovisionen und Verwertungsgesellschaften

Allfällige Agenturprovisionen aus diesem Vertrag gehen zu Lasten des/der Künstler/in.

Allfällige Abgaben an Verwertungsgesellschaften gehen zu Lasten des Veranstalters.

Der/die Künstler/in verpflichtet sich, die zur Aufführung gebrachten Musikstücke in Form einer sogenannten Play List zu dokumentieren und selbständig bei der für ihn zuständigen Verwertungsgesellschaft zur Abrechnung einzureichen.

7. Schadenersatz

Der/die Künstler/in nimmt zur Kenntnis, dass er im Falle des Eintritts eines Schadens am Inventar oder der Substanz der Räumlichkeiten des Veranstalters oder auf Grund schuldhafter Verletzung vereinbarter Leistungsverpflichtungen zum Ersatz des Schadens im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet ist.



Hält der/die Künstler/in den vereinbarten Termin ohne Absage bis spätestens zum Vortag und ohne Vorliegen triftiger Gründe wie Verhinderung durch höhere Gewalt oder nachweisbare Erkrankung des/der Künstlerin und/oder Mitwirkender nicht ein, wird eine Pauschalentschädigung in Höhe von € 250,00 für den Veranstalter vereinbart.

8. Auflösung und Erlöschen dieser Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung erlischt automatisch am Tag des Auftritts um 24:00 und kann bei Nichterfüllung der darin verankerten Rechte und Pflichten beziehungsweise durch Eintritt von Umständen, in deren Gefolge ein Erreichen des Vereinbarungszweckes nicht mehr erwartet werden kann, von beiden Parteien jederzeit durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Sobald innerhalb der vereinbarten Zeitspanne die entsprechenden Leistungen erbracht wurden, tritt keine automatische Wiederholung dieser Vereinbarung ein. Gegebenenfalls muss schriftlich eine neue Vereinbarung geschlossen werden.

9. Gerichtsstand

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung ist jenes sachlich zuständige Gericht zu berufen, das für den Sitz des Auftraggebers örtlich zuständig ist.

10. Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

Zusätze und Änderungen zu dieser Vereinbarung werden nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet sind. Dies gilt auch für das Abgehen von der Formerfordernis der Schriftform. Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vereinbarungsbestandteil.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

| | | |
|-------|-------|-------------|
| _____ | _____ | _____ |
| Datum | Ort | Künstler/in |

| | | |
|-------|-------|--------------|
| _____ | _____ | _____ |
| Datum | Ort | Veranstalter |